

Anhang 2

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Baustoff- und Materialliste

In der VStättV werden an die zur Verwendung kommenden Baustoffe und Materialien brandschutztechnische Anforderungen gestellt. Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:

Ort: Gegenstand:	Szenenfläche ohne automatische Feuerlöschanlage	Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage	Großbühne	Zuschauerraum und Nebenräume	Foyer
Szenenpodien: Fußboden/Bodenbeläge	normal- entflammbar	normal- entflammbar	normal- entflammbar	normal- entflammbar	normal- entflammbar
Szenenpodien: Unterkonstruktion	nicht- brennbar	nicht- brennbar	nicht- brennbar	nicht- brennbar	nicht- brennbar
Vorhänge:	schwer- entflammbar	schwer- entflammbar	schwer- entflammbar	-	-
Ausstattungen:	schwer- entflammbar	normal- entflammbar	normal- entflammbar	-	-
Requisiten:	normal- entflammbar	normal- entflammbar	normal- entflammbar	-	-
Ausschmückungen:	schwer- entflammbar	schwer- entflammbar	schwer- entflammbar	schwer- entflammbar	schwer- entflammbar

Erläuterungen:

Nach Bauregelliste A Teil1, Anlage 0.2 sind den bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Baustoffe folgende Baustoffklassen nach DIN 4102-1 zugeordnet:

nichtbrennbare Baustoffe: A (A1, A2)
brennbare Baustoffe: B
- schwerentflammbare Baustoffe: B1
- normalentflammbare Baustoffe: B2

Soweit die eingesetzten Materialien keine Baustoffe sind, werden die Bezeichnungen entsprechend den für Baustoffe geltenden Klassifizierungen verwendet.

Ort bezeichnet den Einsatzort des Baustoffes oder Materials:

B = Bühne
S = Szenenfläche
SmF = Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage
SoL = Szenenfläche ohne automatische Feuerlöschanlage
Z = Zuschauerraum (bei Versammlungsstätten mit Bühnenhaus)
V = Versammlungsraum
F = Foyer

Für Baustoffe und Materialien sind die Verwendungsnachweise nach Art. 15 ff. BayBO zu führen. Für Textilien und Möbel können gleichwertige Klassifizierungen nach den dafür geltenden Normen nachgewiesen werden.

Ist das Material nach DIN 4102-1 geprüft und klassifiziert, so wird das Brandverhalten mit dem (allgemeinen bauaufsichtlichen) Prüfzeugnis nachgewiesen. Ansonsten ist das Material mit einem dafür durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zugelassenen Feuerschutzmittel zu behandeln, durch das die Zuordnung zu einer angestrebten Baustoffklasse erreicht wird.

